

Verfassungsgesetz
vom 21. Oktober 2010
über die Abänderung der Verfassung vom
5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 15, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 93 Bst. a

In den Wirkungsbereich der Regierung fallen insbesondere:

- a) die Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Angestellten sowie die Ausübung der Disziplinargewalt über letztere; die Aufsicht und Disziplinargewalt über Staatsanwälte werden durch das Gesetz bestimmt;

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 98/2010

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz vom 15. Dezember 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef